



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 30 11

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 09.02.2023

Beschlussvorlage

Nr.: 021/2023
Status: öffentlich

Samtgemeindebürgermeister
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
22.02.2023	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
23.02.2023	Samtgemeinderat			

Verhandlungsergebnis Mehrforderung Goldbeck Hamburg GmbH

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Vertrag mit der Fa. Goldbeck Hamburg GmbH durch einen Nachtrag gem. § 313 BGB anzupassen und die entstandenen Mehrkosten in Höhe von 755.000€ netto (898.450€ brutto) durch die Samtgemeinde Fintel zu tragen. Herr Rechtsanwalt Dr. Finke wird beauftragt, einen entsprechenden Vertragsnachtrag zu entwerfen.

Sachverhalt:

Auf die Vorlagen 086/2022 und 018/2023 (hier Punkt 1) sowie den anliegenden Vergabevermerk vom 07.02.2023 wird vollumfänglich verwiesen.

In dem Verhandlungsgespräch mit der Fa. Goldbeck Hamburg GmbH konnte unter Zugrundelegung der aktualisierten angemeldeten Mehrkosten in Höhe von 1,88 Mio. € netto und dem im Vermerk skizzierten Betrachtungsweg ein tragfähiges Ergebnis über eine Kostentragung der Samtgemeinde Fintel in Höhe von 755.000€ netto (898.450€ brutto) erzielt werden.

Der Vergabevermerk wurde am 09.02.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme vorgelegt. Aus Sicht der Verwaltung und des begleitenden Fachanwalts, Dr. Finke, ist dieses Ergebnis rechtlich und finanziell haltbar. Zur Abwendung der angemeldeten Mehrforderungen wurden bereits für den Haushalt 2023 1,8 Mio.€ eingestellt.

Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes vorausgesetzt, wird daher dazu geraten, die Kostentragung in der o.g. Höhe zu beschließen und Herrn RA Dr. Finke zu beauftragen, einen entsprechenden Nachtrag zum Vertrag aufzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

gez. Maier

Anlagen:

- Goldbeck- Anpassung der Vergütung infolge der dynamischen Preisentwicklung
- Vergabevermerk Vertragsanpassung gem 313 BGB - Goldbeck